

## **Neufassung der Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung**

Der Gemeinderat der Stadt Güglingen hat am 10.11.2020 aufgrund des § 37 Abs. 6 LBO folgende Neufassung der Regelung zur Ablösung von Stellplätzen beschlossen:

### **§ 1**

#### **Ablösung**

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen gem. § 37 Abs. 1 und 4 Landesbauordnung (LBO) kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben im Gebiet der Stadt Güglingen verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (4) Die Möglichkeit der Ablösung nach §1 Abs. 1 besteht gemäß § 37 Abs. 7 LBO nicht für notwendige Kfz-Stellplätze oder Garagen von Wohnungen.
- (5) Bei dem Wegfallen von öffentlichen Stellplätzen durch Bauvorhaben, die ohne das Wegfallen der Stellplätze nicht zu realisieren wären, wird diese Bestimmung unter Abwägung der Rahmenbedingungen analog angewendet.

### **§ 2**

#### **Ablösebeträge**

Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag von 10.000 € an die Stadt Güglingen zu bezahlen.

### **§ 3**

#### **Zustimmung zur Ablösung**

Die Zustimmung der Stadt Güglingen zur Ablösung erfolgt mit dem Abschluss eines Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht.

### **§ 4**

#### **Abweichungen**

Über Abweichungen vom Muster des Ablösevertrages (§ 3) entscheidet der Gemeinderat.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Bestimmungen treten am 01.12.2020 in Kraft. Sie sind ortsüblich bekanntzugeben.

Güglingen, 11.11.2020

gez.  
Ulrich Heckmann  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.